

DIE FEUERBESTATTUNG AUS JÜDISCHER SICHT¹

Bei der Frage nach der Zulässigkeit der Feuerbestattung als Regelbestattung kann es sich nur um eine Frage des 19. Jahrhunderts handeln. Vor dieser Zeit war es ohne Zweifel so, dass diese Art der Bestattung jüdischerseits undenkbar und unakzeptable war. Dies wird auch von Tacitus bestätigt, der bezüglich der jüdischen Beerdigungsriten feststellte: «*Corpora condere quam cremare e more Aegyptio [...]*» (Sie beerdigen ihre Toten und verbrennen sie nicht, dem Brauch Ägyptens folgend)².

Die Undenkbarkeit der Feuerbestattung, die den Rabbinern der Mischnah und des Talmuds durch die römische Praxis sicher bekannt war, ist m.E. der Grund für die Tatsache, dass weder die Mischnah noch die beiden Talmudim, die Feuerbestattung systematisch behandeln³.

¹ Ich danke den Rabbinern Dr. Homolka (Berlin), Dr. Jakob (Pittsburg), sowie den Herren Prof. Güthoff, Azzola und Schöttler für ihre Kritik.

² *Historiae*, V, 5:3 zitiert in M. STERN, *Greek and Latin Authors on Jews and Judaism*, Bd. 2, 26.

³ Tatsächlich weist Kraemer darauf hin, dass, sich die Trauervorschriften der Mishnah in wesentlichen Teilen mit dem römischen Brauch decken. D. KRAEMER, *The Meaning of Death in Rabbinic Judaism*, 70.

Wenden wir uns aber, bevor wir uns der eigentlichen halachischen Diskussion widmen, zuerst dem *Tenach*, der hebräischen Bibel, zu.

Der biblische Befund ist bezüglich der Feuerbestattung, eindeutig. Die Erdbestattung wurde als die Norm angesehen und auch praktiziert. Es gibt allerdings einige Stellen, die von den Befürwortern der Leichenverbrennung, als Beweis für die Anwendung der Feuerbestattung angesehen werden, so besonders *ISam* 31,12-13:

Da machten sich alle tapferen Männer auf und gingen die ganze Nacht, und nahmen den Leichnam Schauls und die Leichname seiner Söhne von der Mauer von Bet Schan, und kamen nach Jabesch und verbrannten sie daselbst. Und nahmen ihre Gebeine und begruben sie unter der Tamariske in Jabesch; und fasteten sieben Tage.

Bar-Efrat meint, die Verbrennung könnte auf einen fremden, äußeren Einfluss zurückzuführen sein⁴. Rabbi Kimchi vertritt die Auffassung, dass auf Grund der in V. 13 genannten Beerdigung der Knochen, nur das Fleisch verbrannt wurde, da dieses schon zu verfaulen begann⁵. Die letztere Einlassung sehen Befürworter der Verbrennung als Beweis dafür an, dass die Verbrennung, wenn es zur Ehre des Verstorbenen ist, statthaft ist. Es könnte sich allerdings auch nicht um das Verbrennen der Leiche handeln, sondern sich auf das Verbrennen von Räucherwerk beziehen, das bei der Beerdigung verwendet wurde⁶.

⁴ SH. BAR-EFRAT, שמואל א, 371.

⁵ Radak zu *ISam* 31,13.

⁶ Dies wird sowohl von traditionellen, als auch modernen Kommentatoren aus *Jer* 34,5 («In Frieden wirst du sterben, und

Anderen Stellen, z.B. *IKö* 13,2⁷, *Amos* 2,1⁸ oder 6,10⁹ zeigen, dass das Verbrennen der Leichen als etwas Schändliches angesehen wurde. Ähnliches findet sich auch in der rabbinischen Literatur. Die Befürworter der Verbrennung hingegen argumentieren, dass diese in den genannten Fällen nicht in ehrenhafter Absicht geschah, also auf ein Verbrennen in einem würdigen Kontext nicht geschlossen werden kann. Zudem verweisen sie auf agaddische Quellen, die eine Verbrennung eher neutral bewerten¹⁰.

Wenden wir uns nun der halachischen Diskussion zu. Es stellen sich folgende Fragen:

wie man für deine Väter verbrannt hat, die früheren Könige, so wird man auch für dich verbrennen, und: Ach, Herr! Wird man klagen um dich; denn das Wort habe ich gesprochen, ist der Spruch des Ewigen») geschlossen. Radak, zu Jer 34,5. R.P. CARROLL, *Jeremiah*, 640 f.

⁷ «Und rief gegen den Altar auf das Wort des Ewigen und sprach: Altar! Altar! So spricht der Ewige: Siehe ein Sohn wird geboren dem Hause Davids, Joschijahu mit Namen, der wird auf dir schlachten die Priester der Höhe, die auf dir räuchern, und Gebeine von Menschen wird man auf dir verbrennen.»

⁸ «Also spricht der Ewige: Wegen der drei Verbrechen Moabs und wegen der vier sollt' ich ihm nicht vergelten? Daß er verbrannt die Gebeine des Königs von Edom zu Kalk.»

⁹ «[Und es soll geschehen, wenn übrig bleiben zehn Männer in einem Hause, so sollen sie sterben.] Und trägt ihn hinaus sein Vetter und der ihn verbrennt, um hinauszuschaffen die Gebeine aus dem Hause, und sprich zu dem der im Innersten des Hauses ist: Ist noch wer bei Dir? So wird er sprechen: Niemand! Und er spricht: Still! Denn nicht darf gedacht werden bei dem Namen des Ewigen.»

¹⁰ Vgl. *Midrasch Joschua*, *Bet Hamidrasch*, ed. Jellinek, Bd. 1, Jerusalem 1938, 37; mTaanit 15:1.

- Gibt es ein Gebot der Bestattung und wenn ja, welchen Status hat es? Handelt es sich um ein biblisches oder rabbinisches Gebot oder haben wir es lediglich mit einem *Minhag*, einem Brauch zu tun? Die Beantwortung dieser Frage ist wichtig, da hiervon die Eingriffsmöglichkeit abhängt.
- Handelt es sich, falls es ein Bestattungsgebot gibt, zwingend um ein Erdbegräbnis?
- Darf die Asche auf einem jüdischen Friedhof beerdigt werden, selbst wenn man die Meinung vertritt, dass die Feuerbestattung, *l'chatchilah, ab initio*, verboten ist?

Zur Beantwortung der ersten beiden Fragen, ist die folgende, nicht eindeutige Passage im bSanh. 46b, maßgebend. Diese Diskussion findet ihren Ausgangspunkt in mSanh. 6:5.

a) mSanh. 6:5 (46a)

[...] Und nicht nur hierbei sagten sie es [dass man den Leichnam nicht über Nacht liegen lassen dürfe], sondern auch wenn man sonst seine Toten über Nacht liegen lässt, übertritt man ein Verbot [...].

Die Diskussion der dazugehörigen Gemara dreht sich um die Interpretation von *Deut* 21,23:

dann soll sein Leichnam nicht über Nacht am Holze bleiben, begraben, begraben sollst du ihn am selben Tage, denn ein Gehängter ist eine Geringschätzung Gottes und du darfst das Erdreich, das der Ewige, dein Gott, dir zum Besitz gibt, nicht verunreinigen.

b) bSanh. 46a-b

I. Rabbi Jochanan sagt im Namen Rabbi Schimon bar Jochai: Woraus kann man schließen, dass, wer seine Toten über Nacht liegen lässt, ein Verbot übertritt?

Denn es heißt: *begraben, begraben sollst du ihn*¹¹ [das lässt den Schluss zu], dass wer seine Toten über Nacht liegen lässt, ein Verbot begehe.

II. Manche lesen: Rabbi Jochanan sagt im Namen des Rabbi Schimon bar Jochai: Wo finden wir in der Torah eine Andeutung für die Bestattung?

Es heißt: *begraben, begraben sollst du ihn*; hier findet sich in der Torah eine Andeutung für die Bestattung.

[...]

III. Sie fragten: Erfolgt die Bestattung wegen der Schändung oder als Sühne?

In welcher Hinsicht ist dies bedeutend?

Wenn jemand sagt, er wolle, dass man ihn nicht bestatte.

Wenn du aber sagst [dass der Grund für die Bestattung] die Schändung ist, so ist dies nicht zulässig, wenn du aber wegen der Sühne sagst, so sagt er ja, dass er keine Sühne haben wolle.

Was ist nun zu tun?

[...]

Hier sei zum besseren Verständnis von III erklärt, dass es rabbinischer Auffassung entspricht, das Tote durch die Verwesung Sühne erwirken. Bei der Frage nach der Schändung geht es um die Frage, ob die Ehre der Hinterbliebenen betroffen ist, für die eine öffentliche Verwesung eine Schande darstellen würde. Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass die Diskussion in III nach einstimmiger Meinung zu keinem Ergebnis führt¹².

Ein paar Fragen machen deutlich, warum diese Passage so unterschiedliche Interpretationen zeitigt¹³.

¹¹ Deut 21,23.

¹² Rosch, Sanhedrin 6:2.

¹³ Vgl. für eine orthodoxe Diskussion des Textes S. SCHIFFER, *Die Feuerbestattung*, 6-8.

Wie verhält sich die erste von Rabbi Schimon bar Jochai tradierte Aussage (I) zu der in (II)? Sind beide Aussagen äquivalent? Widerspricht die zweite der ersten Aussage, oder ist diese nur als Erweiterung der ersten zu sehen. Welche Rolle spielt hierbei Abschnitt III, in dem es möglicherweise um die Begründung der Beerdigung geht.

Die Mehrheitsmeinung kommt auf Grund der oberen Passage in bSanh. 46b zu dem Schluss, dass bei der Bestattung ein biblisches Gebot vorliegt¹⁴, und es sich hierbei um eine Erdbestattung handelt. Jemand, der sich also verbrennen lässt, hat sowohl eine positives, wie auch ein negatives Gebot übertreten. Maimonides fasst in den zwei folgenden Texten die Mehrheitsmeinung gut zusammen¹⁵.

a) Sefer HaMitzwoth

Es ist das 231. Gebot, das Er uns befohlen hat die Hingerichteten am Tage ihres Todes zu beerdigen, denn der Erhabene sagte *begraben, begraben sollst du ihn am selben Tag* und in Sirfei führt positivem Gebot und gilt gleichsam für alle anderen Toten, dh. dass alle jüdischen Toten am Tage ihres Todes begraben werden sollen (...) ¹⁶.

¹⁴ Die Formulierung in II «Wo finden wir in der Torah eine Andeutung für die Bestattung?» kann dahingehend interpretiert werden, dass es sich um kein biblisches, sondern ein rabbinisches Gebot handelt. Hier wird von Gegnern der Feuerbestattung auf Stellen hingewiesen, wo es sich bei gleichem Ausdruck, um eindeutig biblische Gebote handelt. S. SCHIFFER, *Die Feuerbestattung*, 9f.

¹⁵ Vgl. z.B. S.A., J.D. §348:2.

¹⁶ MAIMONIDES, *Sefer HaMitzwoth*, Ase, §231.

b) *Yad, Hilchot Ewel*, 12:1

[a]ber wenn er verfügt nicht beerdigt zu werden, höre man nicht auf ihn, denn die Beerdigung ist ein Gebot, wie geschrieben steht *begraben, begraben sollst du ihn*.

Rabbenu Hananel¹⁷ vertritt hiergegen die Meinung, dass es sich nur um ein rabbinisches Gebot handelt und man deshalb letztwillig verfügen kann nicht beerdigt zu werden, da er der Meinung ist, dass die Sühne der Grund für die Beerdigung ist¹⁸.

Der konservativen Rabbiner Michael Higger sieht die Bestattung nur als eine Erweiterung des Gebotes an, die Toten nicht über Nacht unbestattet zu lassen und begründet dies mit einem Verweis auf eine sehr viel klarer strukturierte Variante des talmudischen Textes im Midrasch *Jalkut Schemoni* und dem Verweis, dass bei Maimonides Entscheidung in *Sefer HaMitzwoth* die Betonung auf «am selben Tage» liegt, also keine Aussage über Art und Weise der Bestattung gemacht wird, die Erdbestattung also nicht vorgeschrieben ist. Er meint sogar, dass es sich letztendlich lediglich um einen Brauch handelt.

Bei der halachischen Diskussion der dritten Frage nach der Zulässigkeit der Bestattung von Ascheresten für den Fall, das man die Verbrennung für verboten hält, geht es um zwei Fragen:

¹⁷ RABBENU HANANEL (d. 1055/56 Kairouan) zu Sanh. 46b s.v. מלכא א"ל שבור מלכא.

¹⁸ Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung kommt der *Lechem Mishneh*. ABRAHAM DI BOTON (1545-1588 Salonica), *Hilchot Awel* 12:1.

- Gibt es ein Gebot einen Knochenrest größer als eine Olive zu beerdigt werden, da er rituell unrein und verunreinigend ist¹⁹.
- Ist die Asche eines Toten, *issur bahanaa*, es also verboten ist aus der Asche des Toten Nutzen zu ziehen und muss sie deshalb folgerichtig beerdigt werden muss²⁰.

Zu beiden Fragen gibt es, wie nicht anders zu erwarten unterschiedliche Interpretationen. Auch wenn die Mehrheit der *Poskim*, Dezisoren, die Meinung vertritt, dass Asche nicht beerdigt werden muss, so gibt es doch auch Präzedenzfälle, die eine Bestattung fordern würden. Es ergibt sich aber, dass es, obwohl von der Mehrheit keine Pflicht zur Bestattung von Asche angenommen wird, es auch kein Verbot gibt, dies trotzdem zu tun.

Im Laufe der Zeit haben sich folgende unterschiedliche halachische Positionen herausgebildet.

Die Position der Orthodoxie entspricht der o.g. Mehrheitsinterpretation von bSanh. 46b. Bezüglich der Frage, ob eine Urne auf einem jüdischen Friedhof bestattet werden darf, gab es im 19. Jahrhundert eine heftige Kontroverse. Ein Großteil der Rabbiner lehnte eine Bestattung ab. Da, wie wir gesehen haben, kein ausdrückliches Verbot von Ascheurnenbestattungen vorliegt, wurde dieses Verbot damit begründet, dass die Feuerbestattung vor allem als ein

¹⁹ Pro: Y.T. LIPMANN HELLER, *Schabbat* 10:45; Contra: J. ROSANES (d. 1727 Konstantinopel), *Hilchot Evel* 17:21 s.v. נשח.

²⁰ Pro: D. HOFFMANN, *Melamed L'hoil* §113, 114; Contra: S. SCHIFFER, *Die Feuerbestattung*, 26.

weiterer Ausdruck einer Reform des Judentums anzusehen sei, den es zu bekämpfen gelte²¹.

Es gab aber auch orthodoxe Einheitsgemeinderabbiner, die die Bestattung von Urnen auf ihrem Friedhof genehmigten. In diesen Fällen geschah dies aber außerhalb der Reihe und ohne Beteiligung der Beerdigungsbruderschaft. Hierbei zeigt sich m.E. ein kultureller Unterschied zwischen den osteuropäischen und deutschen Rabbinern. Mir ist nur ein, von einem orthodoxen Rabbiner verfasstes *Responsum* bekannt, das die Feuerbestattung, *ab initio* erlaubt. Dieses stammt von Rabbiner Abraham Aaron Yudelovitch²². Gegenwärtig kann ich mir nicht vorstellen, dass ein orthodoxer Rabbiner die Bestattung von Urnen gestatten würde.

Auch das Konservative Judentum vertritt in seinen offiziellen Stellungnahmen die Meinung, analog zur Orthodoxie, dass die Feuerbestattung *ab initio* verboten ist. Dies gilt, obwohl das letzte offizielle *Responsum* zu dieser Frage zu dem Schluss kommt, dass es sich bei der Beerdigung nur um einen Brauch handelt, es werden allerdings keine validen Gründe dafür gesehen, den Brauch zu ändern.

²¹ Eine Person, die letztwillig verfügt, dass sie verbrannt werden will, wird als ein *poresch min ha-zibbur*, als jemand der sich mutwillig von der Gemeinde trennt, angesehen. Nach einer Auffassung der Halachah darf man sich mit der Beerdigung einer solchen Person, resp. Seiner Asche, nicht befassen (*Traktat Semachot* 2:10). Hier verweist Rabbiner Ehrentreu (H. DEUTSCH, 'Or Ha-'emet, 12.) jedoch darauf, dass in vielen Gemeinden, Personen die u.a. den Schabbat in der Öffentlichkeit brechen, trotzdem regulär auf dem Friedhof bestattet werden. Vgl. M. SOFER, *Responsa Chatam Sofer*, YD 341.

²² A.A. YUDELOVITCH, *Bet 'av hamischai*, §338.

Die Bestattung einer Urne wird jedoch gestattet, aber nicht unter Beteiligung eines Rabbiners. 1986 jedoch lockerte das CJLS seine Entscheidung von 1939 bezüglich der Mitwirkung von Rabbinern bei Trauerfeiern vor einer Einäscherung, wie folgt: «*[i]n a situation where the rabbi is faced with a fait accompli, the rabbi may choose to conduct services at the cemetery*»²³.

Für das Reform/Liberale Judentum kann man sagen, dass es die Feuerbestattung nicht grundsätzlich verbietet, diese aber nicht als Regelbestattung ansieht²⁴. Hieraus ergibt sich, dass die Urne auf einem jüdischen Friedhof beerdigt werden darf. Für beide Teile ist eine religiöse Zeremonie zulässig. Diese Entscheidung beruht zum einen auf der Annahme, dass die Autonomie des Individuums die Geltung der Halachah limitieren kann und dass diese Autonomie auch von der Gemeinschaft im Zweifel berücksichtigt werden soll. Zum anderen wurde auch auf der Grundlage des biblischen und rabbinischen Befundes argumentiert, dass die Feuerbestattung zwar bekannt aber nicht verboten war und deshalb obgleich neu, nicht zu verbieten ist. Im 19. Jahrhundert wurde in der Feuerbestattung sicherlich auch eine fortschrittlichere Bestattungsart gesehen. Dieses letzte Argument wurde aber nach der Shoah in Frage gestellt und so gibt es liberale Rabbiner, die sich mehr oder weniger für ein Verbot der Feuerbestattung aussprechen. Ausdruck findet dies in einem

²³ M.M. SHAPIRO, «Cremation in the Jewish Tradition», 265.

²⁴ CCARYB, Cincinnati 1892-93, 41; *Allgemeine Zeitschrift des Judentums* 27 (1899) 320.

Gutachten des *Responsakomitees* des CCAR: «[r]abbis may, therefore, choose to discourage the option of cremation. The practice remains permissible, however, for our families»²⁵.

Zum Schluss möchte meine eigene liberale Position darstellen. Auch ich vertrete die Meinung, dass es kein biblisches Bestattungsgebot gibt. Auch handelt es sich bei der Diskussion in bSanh. nicht zwingend um ein Erdbegräbnis. Selbst wenn dem so wäre, hätten wir es aber m.E. nur mit einem rabbinischen Gebot zu tun, bei dem im Zweifel erleichternd d.h. zu Gunsten der Autonomie der Individuen entschieden werden soll, d.h., dass eine Feuerbestattung zulässig wäre. Darüber hinaus finde ich den *Chidusch*, dass die Torah, wenn überhaupt, nur eine nicht-ehrenvolle Verbrennung verbietet, überzeugend. Es ist eine, wenn auch nicht von vielen geteilte, mögliche und somit legitime Interpretation der Quellen.

Auch muss bedacht werden, dass sich die Bestattungsweise im Lauf der Jahrtausende geändert hat und Dinge die früher akzeptabel und mit der Ehre der Toten vereinbar waren, heute nicht mehr akzeptabel sind. Das Konzept des *Kevod HaMet* unterliegt also, m.E. einer zeitbedingten Interpretation²⁶.

²⁵ W. JACOB, *American Reform Responsa*, 347.

²⁶ Diese Meinung wird implizit auch von Rabbiner Kook geteilt wenn er schreibt: «Bezüglich der Definition von "Schande" hat schon [der Autor des] *Kesef Mischneh Hilchot Awel* 14:1 geschrieben, dass es sich auf die Schande jedes Menschen und nicht nur auf die Familie bezieht und jede Sache, die die Allgemeinheit, insbesondere die Gesamtheit Israels, diejenigen die die Torah halten und die den Glauben in Israel stärken, welche die Wurzel und Grundlage des Volkes in seiner Heiligkeit sind, für Schande halten, dies ist Schande». A. KOOK, *Daat Kohen*, §197.

Hinzu kommt, dass die vom Talmud selbst genannten theologischen Gründe aus liberaler Sicht nicht mehr haltbar sind. Kein Reformrabbiner wird mehr annehmen, dass der Verwesungsprozess irgendetwas mit Sühne zu tun hat. Auch die Vorstellung dass die Leichenverbrennung eine Verneinung der Auferstehung sei, ist aus liberaler Sicht als abwegig abzulehnen und stellt eigentlich eine Beleidigung Gottes dar.

Es ist natürlich möglich, andere theologische Begründungen vorzubringen. Zuerst ist hier die Assoziation mit der Shoah zu nennen. Wie kann man nach Auschwitz, dem Inbegriff der Inhumanität, Jüdische Tote verbrennen. Ich möchte allerdings zu bedenken geben, dass es wohl einen Unterschied zwischen der Verbrennung der Ermordeten und Geschändeten in Auschwitz und einer Feuerbestattung in einem religiösen Kontext gibt. Letzteres ist von Würde und Respekt gekennzeichnet, also mit den Verbrennungsöfen von Auschwitz nicht zu vergleichen. Wenn zudem meine Unterstellung zutrifft, dass das Konzept von *Kvod Ha-met* einer zeitbedingten Interpretation unterliegt, so haben heutige Juden durch ihre Akzeptanz der Feuerbestattung gezeigt, dass sie dieses, im Wissen um die Shoah, als eine akzeptable Behandlung der Toten betrachten. Dies kann sich aber von Ort zu Ort unterscheiden und deshalb auch unterschiedliche Regelungen zeitigen.

Weiterhin wird die Feuerbestattung von einigen als ein weiterer Eingriff des Menschen in den natürlichen Lauf der Dinge gesehen, selbst wenn die Vertreter dieser Position zugeben, dass es sich bei der Verwesung nicht um einen würdigen Vorgang handelt. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass

eine Erdbestattung den pastoralen Vorteil hat, dass mit der Beerdigung ein Abschluss gefunden wird.

Dies ist bei der Feuerbestattung in der Regel nicht der Fall, da hier die Trauerfeier und die Beerdigung zeitlich deutlich auseinander fallen.

Diese letztgenannten neueren theologischen und pastoralen Gründe sind aus meiner Sicht valide, aber nicht dazu geeignet, dass sie, aus meiner liberaler Sicht, einen Eingriff in die persönliche Autonomie rechtfertigen. Aus diesem Grund würde ich persönlich die Entscheidung der liberalen deutschen Rabbinervereinigung von 1899 heute noch anwenden, die sinngemäß besagt, dass die Feuerbestattung nicht unser tradierter Brauch ist und es auch heute noch sehr gute Gründe gibt, die Erdbestattung als Regelbestattung beizubehalten und die Hinterbliebenen in diese Richtung zu beraten; sollten sich diese aber anders entscheiden, oder es dem ausgesprochenen Willen des Verstorbenen entsprechen, sollte den Hinterbliebenen eine religiöse Betreuung nicht verwehrt werden (dies beinhaltet natürlich auch eine Trauerfeier). Auf jeden Fall aber sollte die Urne auf dem Friedhof würdig bestattet werden, schon allein um zu zeigen, dass es keine, aber auch wirklich keine Verbindung zu den Verbrennungsöfen von Auschwitz gibt.

JONAH SIEVERS

Bibliographie

Die Bibliographie enthält auch weiterführende Literatur, die nicht im Aufsatz zitiert wird.

ABRAMSON, D.L., «Concerning Cremation: One Rabbi's Perspective», *Conservative Judaism* 51/1 (Fall 1998) 32-45.

- ADLER, Sh.M. ha-Kohen, עמק הבכא, Keidan 1935, Bd. 1.
- BAR-EFRAT, Sh., שמואל א, Tel Aviv 1996.
- BENAMOZEGH, E., יענה באש, Leghorn 1866.
- CARROL, R.P., *Jeremiah*, London 1996.
- DEUTSCH, E.Ch., ודאי השדה, Seini 1929.
- DEUTSCH, H. (Schimon Zvi), אור האמת, Frankfurt am Main 1907.
- EHRENTREU, H. (Chanoch), קר הלכה, München 1903-1904.
- FELSENTHAL, B., «On Cremation from a Jewish Stand-point», in *Central Conference of American Rabbis Yearbook*, Cincinnati 1892-1893, 53-68.
- GOLDSCHLAG, J.Ch.S., ויחי יעקב, Warschau 1914, §73.
- GREENWALD, L. (Jekuti'el Jehuda), כל בו על אבלות, New York 1947.
- HIGGER, M., «מאמר על שריפת המתים», in D. GOLINKIN (ed.), *Proceedings of the Committee on Jewish Law and Standards of the Conservative Movement 1927-1970*, Bd. 3, Jerusalem 1997, 1393-1415.
- HOFFMAN, D.Z., מלמד להעיל, III Bd., Tel Aviv 1976.
- JACOB, W. (ed.), *American Reform Responsa: Jewish Questions, Rabbinic Answers*, New York 1983.
- KIRSCHENBAUM, M., איך להתנהג כעת באפר הנשרפים בעוה"ר, ספר ציון למנחם, New York 1965, 361-365.
- KLEIN, I., *Cremation*, unpublished Responsa 1976.
- KRAEMER, D., *The Meaning of Death in Rabbinic Judaism*, London 2000.
- LERNER, M., חיי עולם, Berlin 1904.
- LERNER, M., «Die zwei neusten Gutachten über die Feuerbestattung und Aschenurnenbeisetzung», *Der Israelit* 52 (1911) 21, 1-3.
- MAYBAUM, S., «Die Feuerbestattung», *Allgemeine Zeitschrift des Judentums* 14 (1911) 160-162.
- ROZIN, J., שו"ת צפנת פענח, ed. Dwinsk, Bd. 2, §20.
- RUBIN, N., טקסי קבורה ואבל במקורות חז"ל, o.O Hakkibutz Mameuchad 1997.
- SCHIFF, D., «Cremation: Considering Contemporary Concerns», *Journal of Reform Judaism* (Spring 1987) 37-48.

- SCHIFFER, S., *Die Feuerbestattung vom Standpunkt der Halacha*, Frankfurt am Main 1912.
- SCHIFFER, S., שו"ת סתרי ומגני, Tirmoy 1932-1933, 2 Bd. in 1.
- SCHLESINGER, E., שו"ת שואלין ודורשין, Jerusalem 2005, Bd. 5.
- SCHLESSINGER, M., «Cremation from the Jewish Standpoint», in *Central Conference of American Rabbis Yearbook*, Cincinnati 1891-1892, 33-47.
- SCHNEEBALG, Sch., שו"ת שרגא המאיר, Bd. 4, Bnei Brak 1983.
- SHAPIRO, M.M., «Cremation in the Jewish Tradition», in *Proceedings of the Committee on Jewish Law and Standards of the Conservative Movement 1986-1990*, o.O The Rabbinical Assembly 2001, 257-265.
- STERN, M., *Greek and Latin Authors on Jews and Judaism*, Jerusalem 1980, 2 Vols.
- TADESCHI, M.I., «Gutachten über Leichenverbrennung», *Monatsschrift für die Literatur und Wissenschaft des Judenthums* 2, 149-153.
- UNNA, I., *Die Leichenverbrennung vom Standpunkt des Judenthums*, Frankfurt am Main 1903.
- UNNA, I., שואלין ודורשין, Tel Aviv 1962.
- WEISSMAN, A.S., על דבר שרפת ההתים, Lemberg 1877.
- WEINBERG, J.J., שרידי אש, Jerusalem 1999.
- YUDELOVITCH, A.A., בת אב חמישאי, New York 1919.